

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 141/09 B

L 10 R 1646/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 8069/06 (SG Stuttgart)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

g e g e n

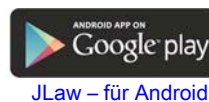
Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 980,84 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 3.3.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers zu 1. (Ehemann) und vier weiterer Kläger (Kinder) als Erben der im März 2006 verstorbenen Versicherten M. C. S. auf Rückzahlung der von dieser für die Zeit vom 1.1.1998 bis zum 31.3.1999 entrichteten freiwilligen Beiträge verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie berufen sich auf den Verfahrensmangel unzureichender Sachaufklärung sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung vom 3.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Kläger tragen vor, das LSG habe rechtsfehlerhaft im Beschluss vom 3.3.2009 festgestellt, dass der Beschwerdegegnerin vorliegend keine Beratungs- bzw Aufklärungsfehler angelastet werden könnten. Die Sachverhaltsauslegung durch das Gericht sei verfahrensfehlerhaft, weil das LSG den Umstand, dass die verstorbene Versicherte der konkreten Beratung der Beraterin A. vertraut hatte, nicht entsprechend gewürdigt habe. Mit diesem Vorbringen rügen die Kläger kein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG (*error in procedendo*), sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung selbst. Dass die Kläger den Beschluss des LSG inhaltlich für falsch halten, ist indes für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung selbst kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Soweit die Kläger der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimessen, behaupten sie lediglich, es liege im Interesse der Einheit und der Fortbildung des Rechts, den Beratungsumfang eines Versicherungsträgers gegenüber dem Versicherten revisionsrechtlicher Klärung zuzuführen. Damit formulieren sie weder eine konkrete Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte, noch legen sie dar, dass sich der Umfang der Beratungspflichten eines Versicherungsträgers weder aus dem Gesetz ergibt (*vgl. hierzu §§ 13 bis 15 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch*), noch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere des BSG bestimmen lässt. Auch hinsichtlich des Vortrags, die sie benachteiligende höchstrichterliche Rechtsprechung zur Erstattung rechtmäßig entrichteter freiwilliger Beiträge (*BSG vom 8.4.1987 - 1 RA 55/85 - SozR 1200 § 14 Nr 25*) bedürfe einer Überprüfung, fehlen die insoweit erforderlichen Ausführungen, welche neuen Gesichtspunkte über die bisherige Erörterung der Rechtslage hinausführen (*hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1*).



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a Abs 1 SGG iVm § 3, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)